



FÜRSTEINTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen

05 HG.2013.144

ON 7

BESCHLUSS

Rechtssache

Antragstellerin: Carpevigo Renewable Energy AG,

Landstrasse 34, 9494 Schaan

wegen: Antrag auf Genehmigung von Beschlüssen einer

Gläubigergemeinschaft

6,5% - Inhaberschuldverschreibung Nr. 2

(StW. zur Gebührenbemessung: CHF 30'000,--)

beschlossen:

Der Beschluss der Gläubigerversammlung vom 23.7.2013 folgenden Inhalts:

"An die Stelle der bisherigen Zahlungsfälligkeiten und der Zinshöhe nach den Anleihensbedingungen treten ein niedriger Zins und eine Veränderung der Fälligkeitstermine wie folgt:

- Für das Geschäftsjahr 2013 werden über die tatsächlich erfolgten Zahlungen der Gesellschaft hinaus keine weiteren Zinsen gezahlt. Offene Zinsansprüche werden der Gesellschaft bis längstens 30.6.2016 gestundet.
- Für das Jahr 2014 wird ein neuer Zins von 2% per annum festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 31.8.2014.

- Für das Jahr 2015 wird ein neuer Zins von 2,5% per annum festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 31.8.2015.
- Für das Jahr 2016 wird ein neuer Zins von 3% per annum festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 30.6.2016.

An die Stelle der bisherigen Endfälligkeiten und der sonstigen etwaigen Fälligkeiten von jeglichen Ansprüchen der Gläubiger tritt der 30.6.2016. Dies ist rechtlich der frühestmögliche Fälligkeitstermin für (neben den Zinsen) denkbare Ansprüche. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche auf Rückführung, Tilgung oder Erfüllung aufgrund vereinbarter oder gesetzlicher Options-, Kündigungs- oder sonstiger gesonderter Rechte der Anleihegläubiger. Die Auslegung solcher Rechte wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses bis 30.6.2016 ausgesetzt."

wird vom Landgericht als Nachlassbehörde

genehmigt.

Begründung:

Am 23.7.2013 fasste die Gläubigerversammlung den im Spruch wiedergegebenen Beschluss.

SchlTPGR Gemäss 138 Abs sind Beschlüsse einer Gläubigerversammlung ("Die Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen"), für deren Zustimmung es einer ¾-Mehrheit bedarf, nur wirksam und auch für die nicht zustimmenden Gläubiger verbindlich, wenn sie Landgericht als Nachlassbehörde vom Rechtsfürsorgeverfahren genehmigt worden sind. Gemäss § 138 Abs 3 SchlTPGR ist die Genehmigung nur dann zu verweigern, wenn die

Vorschriften über die Einberufung und das Zustandekommen der Beschlüsse der Gläubigerversammlung verletzt worden sind, wenn ein Beschluss zur Abwendung einer Notlage des Schuldners nicht notwendig scheint oder die gemeinsamen Interessen der Gläubiger nicht genügend wahrt und auf unredliche Weise zustande gekommen ist.

Anlässlich der gemäss § 138 Abs 4 SchlTPGR am 17.10.2013 durchgeführten Verhandlung wurden keinerlei Einwendungen angebracht.

Da sich aktenkonform ergibt, dass die Vorschriften über die Einberufung und das Zustandekommen der Beschlüsse der Gläubigerversammlung nicht verletzt wurden und es im vorliegenden Fall auch evident ist, dass der Beschluss zur Abwendung der Notlage des Schuldners notwendig ist, und schliesslich nicht ersichtlich ist, dass die gemeinsamen Interessen der Gläubiger nicht genügend gewahrt worden seien oder der Beschluss auf unredliche Weise zustande gekommen wäre, liegen sämtliche Voraussetzungen zur Genehmigung vor. Im Übrigen erübrigt sich eine weitere Begründung (Art 39 Abs 4 AussStrG).

Fürstliches Landgericht Vaduz, 21.10.2013 Dr. Wilhelm Ungerank LL.M. Fürstlicher Landrichter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Barbara Schmid



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist binnen der unerstreckbaren Frist von 4 Wochen ab Zustellung das Rechtsmittel des Rekurses an das Fürstliche Obergericht in Vaduz zulässig. Der Rekurs ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung beim Landgericht einzubringen. Er kann von Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll erklärt werden. Der Rekurs hat die Bezeichnung der Sache, Vorund Familiennamen und Anschrift des Rekurswerbers und die Bezeichnung des Beschlusses zu enthalten, gegen den er erhoben wird. Der Rekurs muss kein bestimmtes Begehren enthalten, aber hinreichend erkennen lassen, aus welchen Gründen sich die Partei beschwert welche andere Entscheidung sie erachtet und (Rekursbegehren); im Zweifel gilt der Beschluss, gegen den Rekurs erhoben worden ist, als zur Gänze angefochten.